

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 427 vom 6. September 2018**

BE Obergericht, 2018-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_427](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_427)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 427 du 6 septembre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 427 del 6 settembre 2018

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 18**

cedes links Richtung Zürich. Ob sie sich ganz links oder auf der rechten Spur der beiden Spuren Richtung Zürich befanden, ist nicht erstellt (vgl. 60 Z. 107, Z. 111 ff.; pag. 109 Z. 206 ff.). Eine Distanz über zwei bis drei Spuren ist geeignet, einen Lenker als Mann mit Bart oder als Frau zu erkennen. So gab auch E. \_\_\_\_\_ zu Protokoll, er glaube, dass es sich beim Fahrer des Audis um einen Mann gehandelt habe. Er habe keine langen Haare gehabt (pag. 95 Z. 182 ff.). Daran ändert auch der Einwand von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wonach der Beifahrer normalerweise den Blick auf den Fahrer versperre, nichts. Es ist zwar zutreffend, dass E. \_\_\_\_\_ grösser und breiter ist als C. \_\_\_\_\_, die eher klein und zierlich ist. Gerade deshalb hätte C. \_\_\_\_\_ aber mit dem Sitz nach vorne rutschen müssen, um mit ihren Füssen die Pedale zu erreichen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass C. \_\_\_\_\_ weiter vorne gesessen wäre als E. \_\_\_\_\_. Zudem wurden H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ mehrfach gefragt, ob es sein könnte, dass sie den Beifahrer statt den Lenker gesehen haben, was beide stets verneinten (vgl. pag. 60 f. Z. 124 ff.; pag. 109 Z. 226 ff.; pag. 291 Z. 31 ff.; pag. 295 Z. 14 ff.). Die Vorinstanz berücksichtigte zu Recht auch den getrüben automobilistischen Leumund von A. \_\_\_\_\_ als Indiz für seine Täterschaft (pag. 400, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.1). Gemäss ADMAS-Auszug wurde ihm der Führerausweis auf Probe bereits zweimal entzogen (vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012 und vom 27. Februar 2017 bis 26. März 2017; pag. 530). Die Kammer erachtet es gestützt auf die glaubhaften Aussagen von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ als erstellt, dass es sich beim Fahrzeuglenker um einen Mann mit Bart handelte. Wie bereits erwähnt ist davon auszugehen, dass sowohl A. \_\_\_\_\_ als E. \_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt einen Bart trugen (vgl. Ziff. II. 8.5 vorne). Ob es sich dabei um einen Zwei- oder Dreitagebart oder um einen Fünftagebart handelte ist unerheblich, da nicht davon auszugehen, dass dies auf diese Distanz zu erkennen war. Die Vorinstanz erwog, die Beschreibung des Fahrzeuglenkers durch H. \_\_\_\_\_ passe alleine auf A. \_\_\_\_\_, nicht aber auf E. \_\_\_\_\_ (pag. 399, S. 34 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieser trage zwar auch einen Bart, sei jedoch ein heller Typ. Er habe hellbraune Haare und einen ebensolchen Bart und wirke im Gegensatz zu A. \_\_\_\_\_ nicht südländisch, sondern eher nordländisch (pag. 402, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Sowohl A. \_\_\_\_\_ als auch E. \_\_\_\_\_ haben braune Haare und einen braunen Bart (vgl. pag. 45 Z. 139 f.; pag. 52 f.; pag. 94 Z. 134). Es

mag sein, dass A. \_\_\_\_\_ etwas südländischer aussieht als E. \_\_\_\_\_. Auch dies dürfte aber auf Distanz kaum zu erkennen gewesen sein. Aus den Aussagen der Zeugen geht somit nicht hervor, ob A. \_\_\_\_\_ oder E. \_\_\_\_\_ der Fahrzeuglenker war. Die Beschuldigten gaben jedoch übereinstimmend an, dass E. \_\_\_\_\_ auf dem Beifahrersitz gesessen sei (pag. 44 Z. 116; pag. 75 Z. 81; pag. 92 Z. 80, Z. 82 ff.). Die Frage der Staatsanwältin, ob er im Zeitpunkt des Vorfalls das Auto gelenkt habe, verneinte E. \_\_\_\_\_

## **E. 19**

explizit (pag. 97 Z. 269 ff.). Auch aus den Aussagen von A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ geht hervor, dass E. \_\_\_\_\_ nicht gefahren sei (vgl. pag. 51 Z. 371 f.; pag. 75 Z. 86 ff.). Es gibt somit keine Anhaltspunkte, dass E. \_\_\_\_\_ der Fahrzeuglenker gewesen sein könnte. Die theoretische Möglichkeit, dass E. \_\_\_\_\_ zum fraglichen Zeitpunkt gefahren sein könnte, begründet nicht mehr als abstrakte Zweifel an der Täterschaft von A. \_\_\_\_\_ (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.1). Für die Kammer bestehen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel daran, dass A. \_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Vorfalls Lenker des Mercedes-Benz, Kontrollschild ZH . \_\_\_\_\_, war.

8.6.2 Zu den Vorfällen auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten – Bern-Brünnen (Ziff. I. A. 1.1. Anklageschrift) Für diesen Abschnitt liegen einzig die Aussagen der drei Beschuldigten und des Zeugen H. \_\_\_\_\_ vor. A. \_\_\_\_\_ bestritt die Vorwürfe gemäss Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift (vgl. pag. 47 Z. 202 ff.; pag. 312 Z. 5 ff.). C. \_\_\_\_\_ schilderte gegenüber der Staatsanwaltschaft mehrere Fahrstreifenwechsel (vgl. pag. 75 Z. 63 ff.). Dem widersprechend führte sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie sei nach rechts und dann wieder nach links gefahren, was auf dem Video ersichtlich sei. Das sei alles, was sie gemacht habe. Das vorher sei nicht geschehen (pag. 303 Z. 21 ff.). E. \_\_\_\_\_ erklärte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Vorhalt von Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift, er wisse nicht, ob es zu diesem Zeitpunkt schon zu Spurenwechseln gekommen sei. Er könne nicht sicher sagen, was geschehen sei (pag. 306 Z. 31 ff.; pag. 307 Z. 4 f., Z. 9). H. \_\_\_\_\_ wurde am 12. März 2016 beim Stützpunkt der Mobilien Polizei MEOA in Bern zur Kontrolle angehalten (pag. 6). Gemäss dem Anzeigerapport vom 13. März 2016 (pag. 3 ff.) habe H. \_\_\_\_\_ nach Belehrung sinngemäss ausgesagt, er sei auf der Autobahn A1 West auf dem Überholstreifen auf einen schwarzen Mercedes aufgeschlossen. Dieser sei permanent auf dem linken Fahrstreifen gefahren und habe den Überholstreifen nicht freigegeben. Er habe dem Mercedes mit den Händen gezeigt, dass er Platz machen solle, was dieser auch gesehen habe, denn er habe stark abgebremst. Danach habe der Mercedes auf den Normalstreifen gewechselt. Als er den Mercedes habe überholen wollen, habe dieser stark beschleunigt und habe vor ihm auf den Überholstreifen gewechselt. Dieser Ablauf habe sich einmal wiederholt. Der Lenker des Mercedes habe immer wieder stark Gas gegeben und danach wieder abgebremst, was ihn aufgeregt habe (pag. 6 f.). Im Gefälle Richtung Bern-Brünnen, als er erneut habe überholen wollen, habe der Mercedes stark beschleunigend vor ihm auf den Überholstreifen gewechselt. Als der Mercedes im Bereich der Ausfahrt Bern-Brünnen auf den Normalstreifen gewechselt habe, habe er zunächst nicht überholt, weil die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h signalisiert gewesen sei. Unmittelbar vor dem Brünnettunnel habe er dann doch überholt (pag. 7). An der polizeilichen Einvernahme wurde H. \_\_\_\_\_ hierzu nicht befragt (vgl. pag. 54 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte H. \_\_\_\_\_ aus, er sei in Murten auf die Autobahn gefahren und bald auf einen Mercedes aufgeschlossen,

## E. 20

der auf der Überholspur gefahren sei. Er habe sich schon von Anfang an genervt, denn auf der rechten Spur sei kein Auto gewesen. Der Mercedes sei extra immer links gefahren und habe ihn nicht überholen lassen (pag. 59 Z. 57 ff.). Es habe sich gesteigert und er sei immer genervter geworden. Das gleiche Spiel sei einige Minuten gegangen (pag. 59 Z. 67 f.). Der Mercedes sei etwa drei Mal auf die rechte Spur gegangen und als er ihn habe überholen wollen, sei er wieder vor sein Fahrzeug auf die Überholspur eingeschwenkt (pag. 59 Z. 70 ff.). Im Tunnel Brünnen habe er ihn dann überholen können (pag. 59 Z. 73 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte H. \_\_\_\_\_ auf Vorhalt von Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift, die linke Fahrspur sei immer blockiert gewesen, obschon rechts frei gewesen wäre. Als er habe überholen wollen, habe der Mercedes auf der rechten Spur beschleunigt und sei ihm vor das Auto gefahren. Das habe sich wiederholt, er wisse aber nicht mehr wie oft und wie lange (pag. 291 Z. 6 ff.). H. \_\_\_\_\_ schilderte die Vorkommnisse grundsätzlich immer gleich. Er gab sowohl gegenüber der Polizei am Tag des Vorfalls als auch an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme konstant an, dass das von ihm geschilderte Manöver insgesamt drei Mal stattgefunden habe. Erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung knapp eineinhalb Jahre nach dem Vorfall konnte sich H. \_\_\_\_\_ zwar an eine Wiederholung des Vorfalls, aber nicht mehr an die Anzahl der Wiederholungen erinnern, was nach so langer Zeit durchaus verständlich erscheint. Seine Aussagen sind persönlich und emotional gefärbt. H. \_\_\_\_\_ beschönigte sein eigenes Fehlverhalten nicht und betonte immer wieder seinen Ärger über die Fahrweise des Mercedes. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er den Mercedesfahrer für etwas hätte anschwärzen sollen, das dieser nicht begangen hat. Zudem ist das dritte von H. \_\_\_\_\_ geschilderte Manöver auf Video aufgezeichnet. Seine Aussagen stimmen diesbezüglich mit dem objektiven Beweismittel überein. Für die Kammer bestehen keine Zweifel daran, dass die Manöver so stattgefunden haben, wie sie von H. \_\_\_\_\_ geschildert wurden und wie sie der Anklageschrift zugrunde gelegt wurden. Die Kammer erachtet den in Ziff. I. A. 1.1. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt als erwiesen (pag. 231). 8.6.3 Zu den Vorfällen auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers – Bern-Brünnen (Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. Anklageschrift) Die in Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte wurden mittels ViDistA aufgezeichnet und werden nicht bestritten. ViDistA zeigt zu Beginn der Aufzeichnung, dass der Mercedes direkt vor dem Audi auf dem Überholstreifen fuhr und beide Fahrzeuge einen LKW überholten. Nach dem Überholmanöver wechselte der Mercedes auf die Normalstreifen, verlangsamte, während dem der Audi bei etwa gleichbleibendem Tempo auf der Überholspur verblieb. Als der Audi zum Überholen des Mercedes ansetzte, beschleunigte der Mercedes stark und wechselte knapp vor dem Audi wieder auf den Überholstreifen, wo beide Fahrzeuge ein drittes Fahrzeug überholten. Die ViDistA-Aufnahme zeigt, dass A. \_\_\_\_\_ den Lenker des Audis, H. \_\_\_\_\_, am Überholen hinderte, indem er auf dem Normalstreifen mit deutlich übersetzter Geschwindigkeit beschleunigte und knapp vor H. \_\_\_\_\_ wieder auf den Über-

## E. 21

holstreifen wechselte. H. \_\_\_\_\_ wurde durch das mit geringem Abstand durchgeführte Manöver gefährdet. Gemäss dem ViDistA-Auswertungsbericht überschritt der Mercedes die zulässige Geschwindigkeit von 120 km/h um 38 km/h (pag. 27). Der Abstand der Fahrzeuge betrug 7.67 m (pag. 26). Die in Ziff. I. A. 1.2. und 1.3. der Anklageschrift

umschriebenen Sachverhalte gelten folglich als erstellt. III. Rechtliche Würdigung 9. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz 9.1 Grobe Verkehrsregelverletzungen 9.1.1 Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1 S. 96; Urteil des Bundesgerichts 6B\_521/2016 vom 15. September 2016 E. 2.; je mit Hinweisen). Betreffend die konkret als verletzt angeklagten Verkehrsregeln (Art. 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 3, 35 Abs. 7 SVG; Art. 4a Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]) kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat die Rechtslage anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre zutreffend dargelegt (pag. 412 ff., S. 47 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 9.1.2 Überschreiten der Geschwindigkeit Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die objektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr überschritten wird (BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 238; Urteil des Bundesgerichts 6B\_521/2016 vom 15. September 2016 E. 3.; je mit Hinweisen). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Ver-

## E. 22

halten subjektiv in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.1. mit Hinweis). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A.\_\_\_\_\_ die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um netto 38 km/h überschritten hat. Besondere Umstände, die sein Verhalten subjektiv in einem milderem Licht erscheinen lassen und die Rücksichtslosigkeit ausnahmsweise verneinen würden, sind nicht ersichtlich. A.\_\_\_\_\_ handelte zumindest grobfahrlässig. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar. A.\_\_\_\_\_ ist somit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personenwagens um 38 km/h schuldig zu sprechen. 9.1.3 Hinderung beim Überholen Indem A.\_\_\_\_\_ auf dem Normalstreifen beschleunigte und knapp vor H.\_\_\_\_\_ auf den Überholstreifen wechselte, hinderte er H.\_\_\_\_\_ am Überholen und gefährdete diesen. A.\_\_\_\_\_ versties mit seinen Fahrmanövern gegen elementare Verkehrsregeln. Gemäss Art. 35 Abs. 7 SVG ist dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen. Art. 34 Abs. 3 SVG verpflichtet den Fahrzeugführer, beim Ändern der Fahrrichtung auf den

Gegenverkehr und auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_486/2018 vom 5. September 2018 E. 2.2.1; 6B\_1324/2017 vom 9. Mai 2018 E. 2.2 f.). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass für den Minimalabstand beim Wiedereinbiegen nach dem Überholen als Richtschnur die «1/6-Tacho-Regel» bzw. die «0,6-Sekunden-Regel» herangezogen werden kann (pag. 413, S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ein Unterschreiten des Minimalabstands bildet in der Regel eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1072/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.2 mit Hinweisen). Bei der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h beträgt der Minimalabstand beim Wiedereinbiegen nach dem Überholen auf der Autobahn 20 m. Dieser Minimalabstand wurde vorliegend bei einem Abstand von lediglich 7.67 m deutlich unterschritten (pag. 26). Besondere Umstände, die das Verhalten von A. \_\_\_\_\_ subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen und die Rücksichtslosigkeit ausnahmsweise verneinen würden, sind wiederum nicht ersichtlich. A. \_\_\_\_\_ handelte zumindest grobfahrlässig. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar. A. \_\_\_\_\_ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der groben Verkehrsregelverletzung durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel schuldig zu sprechen.

## **E. 23**

9.2 Einfache Verkehrsregelverletzungen Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG müssen Fahrzeuge rechts fahren. Nach Art. 35 Abs. 7 SVG ist dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A. \_\_\_\_\_ auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten bis Bern-Brünnen, über eine längere Distanz auf dem Überholstreifen blieb, obwohl der Normalstreifen frei gewesen wäre. Weiter ist erstellt, dass A. \_\_\_\_\_ H. \_\_\_\_\_ zweimal am Überholen hinderte, indem er auf dem Normalstreifen stark beschleunigte und vor H. \_\_\_\_\_ auf den Überholstreifen wechselte. Mit diesen Fahrmanövern versties A. \_\_\_\_\_ sowohl gegen Art. 34 Abs. 1 SVG als auch gegen Art. 35 Abs. 7 SVG. Er handelte in der Absicht, den Autofahrer am Überholen zu hindern und damit vorsätzlich. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar. A. \_\_\_\_\_ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur und Hinderung am Überholen durch Beschleunigen des Fahrzeugs schuldig zu sprechen.

10. Irreführung der Rechtspflege 10.1 Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 304 Ziff. 1 aStGB (vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. IV. 13. hinten) wird wegen Irreführung der Rechtspflege bestraft, wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden (Abs. 1) oder wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt (Abs. 2). Es kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zum Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 aStGB und zur Konkurrenz mit Art. 303 aStGB verwiesen werden. Sie hat die Rechtslage anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre zutreffend dargelegt (pag. 406 f., S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10.2 A. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ behauptete nach Absprache mit C. \_\_\_\_\_ – mittelbar via seinen früheren Anwalt, Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_, – mit Schreiben vom 6. Mai 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, dass C. \_\_\_\_\_ zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes

gewesen sei und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen habe. Die falsche Anschuldigung erfolgte wider besseres Wissen. Als Lenker des Fahrzeugs wusste A. \_\_\_\_\_, dass nicht C. \_\_\_\_\_, sondern er selber die in Untersuchung stehenden Verkehrsregelverletzungen begangen hat. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

#### **E. 24**

A. \_\_\_\_\_ zeigte bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nicht nur an, dass eine strafbare Handlung begangen worden sei, sondern beschuldigte zudem eine Nichtbeschuldigte wider besseres Wissen eines Vergehens (grobe Verkehrsregelverletzungen, vgl. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB). Die Vorinstanz wies jedoch zu Recht darauf hin, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Einwilligung der Verletzten zur falschen Anschuldigung ausschliesslich Irreführung der Rechtspflege zur Anwendung gelangt (BGE 111 IV 159 E. 2. d S. 165; pag. 406 f., S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass A. \_\_\_\_\_ Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ nach Absprache mit C. \_\_\_\_\_ und in deren Einverständnis beauftragte, das Schreiben vom 6. Mai 2016 zu verfassen. Der Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB ist folglich nicht erfüllt. A. \_\_\_\_\_ ist daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Irreführung der Rechtspflege schuldig zu sprechen. 10.3 C. \_\_\_\_\_ behauptete nach Absprache mit A. \_\_\_\_\_ mittels Schreiben vom 6. Mai 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Dies entsprach jedoch nicht der Wahrheit. Es ist beweismässig erstellt, dass A. \_\_\_\_\_ den Mercedes lenkte und die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz beging. C. \_\_\_\_\_ beschuldigte sich somit fälschlicherweise einer strafbaren Handlung. Der objektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB ist erfüllt. Subjektiv ist qualifizierter Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich aber nicht darauf erstrecken, auch tatsächlich eine Strafuntersuchung herbeizuführen. Eine Selbstanzeige wider besseres Wissen reicht aus. Als Beifahrerin wusste C. \_\_\_\_\_, dass nicht sie, sondern A. \_\_\_\_\_ die in Untersuchung stehenden Verkehrsregelverletzungen begangen hat. Sie gab sich aber dennoch als Täterin aus und blieb bei ihren Aussagen, obwohl sie mehrmals auf die Strafbarkeit einer falschen Selbstbeschuldigung hingewiesen wurde. Damit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. C. \_\_\_\_\_ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Irreführung der Rechtspflege schuldig zu sprechen. 11. Begünstigung 11.1 Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 305 Abs. 1 aStGB wird wegen Begünstigung bestraft, wer jemanden unter anderem der Strafverfolgung entzieht. Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 aStGB). Die Tathandlung des Entziehens setzt voraus, dass der Täter eine Amtshandlung im Strafverfahren zumindest für eine gewisse Zeit verhindert hat. Eine blosse Beistandshandlung, welche die Strafverfolgung nur vorübergehend oder geringfügig

#### **E. 25**

behindert bzw. stört, genügt nicht (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 463, publ. in: Pra 105 (2016) Nr. 66; BGE 129 IV 138 E. 2.1 S. 140; Urteil des Bundesgerichts 1C\_3/2017 vom 14. März

2017 E. 4.3; je mit Hinweis). Entscheidend für die Annahme der Begünstigung ist eine erhebliche zeitliche oder inhaltliche Erschwernis der Strafverfolgung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_766/2009 vom 8. Januar 2010 E. 3.4). Versuchte Begünstigung liegt vor, wenn jemand bereits auf die Verhinderung einer bestimmten Strafverfolgung abzielende Handlungen vorgenommen hat, diese aber (noch) nicht zu einer tatbestandsmässigen Verhinderung der Verfolgung führten (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 33 zu Art. 305 StGB mit Hinweisen). Erfolgt die Irreführung der Rechtspflege, um einen Dritten zu decken, kommt Art. 304 aStGB in echter Konkurrenz mit Art. 305 aStGB zur Anwendung (BGE 111 IV 159 E. 2. e S. 165 f.; DELNON/RÜDY, a.a.O., N. 34 f. zu Art. 305 StGB; TRECHSEL/PIETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 8 zu Art. 304 StGB, N. 19 zu Art. 305 StGB). 11.2 C.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ behauptete mittels Schreiben vom 6. Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft und anlässlich der Einvernahmen vom 26. Juni 2016 bei der Kantonspolizei, vom 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft sowie an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 29. August 2017 bzw. 6. September 2018, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Ihr Vorgehen und ihre Aussagen waren geeignet, A.\_\_\_\_\_ der Strafverfolgung zu entziehen und führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. So mussten insbesondere umfangreiche Beweissmassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten denn auch in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist. C.\_\_\_\_\_ handelte vorsätzlich. Sie wollte verhindern, dass A.\_\_\_\_\_ strafrechtlich belangt wird, weil ihm im Gegensatz zu ihr aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen und des getrüben automobilistischen Leumunds eine härtere Strafe und insbesondere auch ein Führerausweisentzug drohten. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 305 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Betreffend die Privilegierung gemäss Art. 305 Abs. 2 aStGB hielt die Vorinstanz fest, bei A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ liege eine nahe Beziehung vor, da sie sowohl im Tatzeitpunkt als auch heute ein Paar seien. Das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ sei zwar menschlich begreiflich, moralisch jedoch nicht gerechtfertigt. Die von A.\_\_\_\_\_ zu tragenden Konsequenzen würden sich auf eine Geldstrafe mit Strafregistereintrag und einen Führerausweisentzug beschränken. C.\_\_\_\_\_ habe nicht nur sich selbst mit Geldstrafe, Strafregistereintrag und Meldung an die Ausländerbehörde belastet, sondern auch noch ein untragbares Verhalten im Strassenverkehr gedeckt. Diesbezüglich könne auch auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_866/2010 vom 19. Juli 2011 E. 1.3 verwiesen werden. In diesem

## **E. 26**

Entscheid sei dem Beschwerdeführer, der sich als Fahrzeuglenker für seine betrunkene Ehefrau ausgegeben habe, ebenfalls die moralische Rechtfertigung seines Handelns abgesprochen worden: «[...] le comportement du recourant n'apparaît pas moralement justifié au regard des valeurs généralement reconnues par la société» (pag. 410, S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Auch die Kammer verneint eine Privilegierung nach Art. 305 Abs. 2 aStGB. Der Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ein Paar waren, ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. IV. 15. hinten). C.\_\_\_\_\_ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Begünstigung schuldig zu sprechen. 11.3

E.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ behauptete anlässlich der Einvernahmen vom 19. Juli 2016 bei der Kantonspolizei, vom 9. Dezember 2016 bei der Staatsanwaltschaft sowie an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 29. August 2017 bzw. 6. September 2018, dass C.\_\_\_\_\_ zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen sei und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen habe. Als Beifahrer wusste E.\_\_\_\_\_, dass nicht C.\_\_\_\_\_, sondern A.\_\_\_\_\_ gefahren ist. Seine wiederholt falschen Aussagen waren geeignet, A.\_\_\_\_\_ der Strafverfolgung zu entziehen und führten, zusammen mit dem Vorgehen bzw. den Aussagen der anderen beiden Beschuldigten, zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. Wie erwähnt mussten insbesondere umfangreiche Beweismassnahmen durchgeführt werden (vgl. Ziff. III. 11.2 vorne). E.\_\_\_\_\_ beabsichtigte mit seinen Aussagen A.\_\_\_\_\_ der Strafverfolgung zu entziehen und handelte damit vorsätzlich. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 305 Abs. 1 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe liegen nicht vor. Hinsichtlich der Privilegierung gemäss Art. 305 Abs. 2 aStGB kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend C.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (vgl. Ziff. III. 11.2 vorne). Auch das Verhalten von E.\_\_\_\_\_ ist zwar menschlich verständlich, moralisch jedoch nicht gerechtfertigt. Der Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ mit A.\_\_\_\_\_ befreundet ist und in seiner GmbH arbeitet, ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Ziff. IV. 16. hinten). E.\_\_\_\_\_ ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Begünstigung schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 12. Überprüfung durch die Kammer Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3

## **E. 27**

StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 415 f., S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 13. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E.

6.2.3 S. 88 mit Hinweisen). Die Kammer erkennt im neuen Recht keinen Ansatz für eine mildere Bestrafung, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). 14. A. \_\_\_\_\_ 14.1 Konkretes Vorgehen und Strafrahmen A. \_\_\_\_\_ hat sich der Irreführung der Rechtspflege, der mehrfachen groben Verkehrsregelverletzung und der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und grober Verkehrsregelverletzung eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesge-

## E. 28

richts 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Irreführung der Rechtspflege und die grobe Verkehrsregelverletzung haben dieselbe Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, vgl. Art. 304 Ziff. 1 aStGB, Art. 90 Abs. 2 SVG). Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer die Irreführung der Rechtspflege als konkret schwerere Tat. Die falschen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft behinderten den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege und führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. Demgegenüber überschritt A. \_\_\_\_\_ mit der Geschwindigkeitsüberschreitung von 38 km/h die Schwelle zur groben Verkehrsregelverletzung von 35 km/h auf der Autobahn relativ knapp (vgl. BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 238; Urteil des Bundesgerichts 6B\_521/2016 vom 15. September 2016 E. 3.; je mit Hinweisen). In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB angemessen zu erhöhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafrahmen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 304 Ziff. 1 aStGB). Zu berücksichtigen ist ferner, dass A. \_\_\_\_\_ die groben Verkehrsregelverletzungen am 12. März 2016 beging, und damit bevor er mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde (vgl. pag. 582 f.). Die Kammer hat deshalb in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bestimmen (teilweise retrospektive Konkurrenz, vgl. Ziff. IV. 14.3 hinten). Beim Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung handelt es sich demgegenüber um eine Übertretung. Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 103 aStGB). 14.2 Einsatzstrafe: Irreführung der Rechtspflege 14.2.1 Objektive Tatkomponenten Art. 304 StGB schützt den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege. Die Rechtspflege soll vor unnützen Umtrieben, falschen Anzeigen und vor Irreführung geschützt werden (BGE 111 IV 159 E. 1. b S. 162). Betreffend die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist zu berücksichtigen, dass die Falschbezeichnung einen erheblichen behördlichen Aufwand auslöste. So mussten insbesondere umfangreiche Beweismassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist. Der Gang der Rechtspflege wurde dadurch in

nicht unerheblichem Masse behindert. Das Vorgehen von A. \_\_\_\_\_ war weder besonders raffiniert noch ging dieses wesentlich über das zur Verwirklichung des Tatbestands der Irreführung der

### **E. 29**

Rechtspflege Erforderliche hinaus. Er legte jedoch eine gewisse Dreistigkeit an den Tag, indem er zuerst abwartete, wie die Sache für ihn ausgeht und erst nach dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises auf Probe seinen Anwalt beauftragte, das Schreiben vom 6. Mai 2016 zu verfassen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich A. \_\_\_\_\_ offensichtlich mit C. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ absprach und sich ihrer Falschaussagen versicherte. Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen. 14.2.2 Subjektive Tatkomponenten A. \_\_\_\_\_ bezichtigte C. \_\_\_\_\_ wider besseres Wissen der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und handelte damit direktvorsätzlich. Seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur – er wollte sich mit der falschen Anschulldigung der Strafverfolgung entziehen und einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit verhindern. Da egoistische Beweggründe regelmässig die Triebfeder für die infrage stehende Delinquenz darstellen, ist dieses Kriterium neutral zu werten. A. \_\_\_\_\_ hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt. Das subjektive Tatverschulden ist neutral zu werten. 14.2.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 80 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von A. \_\_\_\_\_ angemessen. 14.3 Asperation und retrospektive Konkurrenz A. \_\_\_\_\_ beging die vorliegend zu beurteilenden groben Verkehrsregelverletzungen am 12. März 2016 und damit bevor er mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde (vgl. pag. 582 f.). Es liegt eine teilweise retrospektive Konkurrenz vor. Die Kammer hat in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 aStGB eine Zusatzstrafe zu bestimmen. Auszugehen ist vom Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h als konkret schwerste Straftat. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) vom 1. Juli 2015 sehen für eine Überschreitung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge um 35 - 39 km/h eine Strafe ab 25 Strafeinheiten und um 40 - 44 km/h eine Strafe ab 35 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien 2015, S. 22). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe von 30 Strafeinheiten entspricht den VBRS-Richtlinien (pag. 417, S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### **E. 30**

Für den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen (pag. 417, S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). A. \_\_\_\_\_ beschleunigte auf dem Normalstreifen stark und wechselte knapp vor H. \_\_\_\_\_ auf den Überholstreifen. Der Minimalabstand von 20 m bei der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h wurde vorliegend mit einem Abstand von lediglich

7.67 m deutlich unterschritten. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 15 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 30 Strafeinheiten auf 45 Strafeinheiten zu erhöhen ist. Für den Schuldspruch wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 erachtet die Kammer eine asperierte Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen. Die Strafe von 45 Strafeinheiten ist somit in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 aStGB um 20 Strafeinheiten zu erhöhen, was eine hypothetische Gesamtstrafe von 65 Strafeinheiten ergibt. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe ist die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen (bzw. 30 Strafeinheiten) abzuziehen, womit eine Strafe von 35 Strafeinheiten resultiert. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 20 Strafeinheiten, so dass die Einsatzstrafe von 80 Strafeinheiten auf 100 Strafeinheiten zu erhöhen ist. 14.4 Täterkomponenten Wie die Vorinstanz erblickt auch die Kammer in den persönlichen Verhältnissen von A.\_\_\_\_\_ keine straf erhöhenden oder strafmindernden Faktoren (vgl. pag. 417 f., S. 52 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). A.\_\_\_\_\_ ist einschlägig vorbestraft und weist einen getrühten automobilistischen Leumund auf. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 7. Januar 2014 wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch und Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 und einer Busse von CHF 700.00. Das Bezirksgericht Bülach verurteilte ihm mit Urteil vom 22. März 2016 wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und einfacher Verkehrsregelverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 100.00 (vgl. pag. 582 f.). Gemäss ADMAS-Auszug wurde A.\_\_\_\_\_ der Führerausweis auf Probe bereits zweimal entzogen (vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012 und vom 27. Februar 2017 bis 26. März 2017). Am 21. Mai 2013 wurde der Führerausweis annulliert. Schliesslich hatte er vom 21. Januar 2014 bis 20. Januar 2015 eine Sperrfrist (pag. 530). Die beiden einschlägigen Vorstrafen und der getrühte automobilistische Leumund wirken sich straf erhöhend aus. A.\_\_\_\_\_ bestritt die Taten auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings vom Recht des Beschuldigten, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist

### **E. 31**

und deshalb nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf. Dies bedeutet im Gegenzug aber auch, dass unter dem Titel Geständnisbereitschaft keine Strafminderung erfolgen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, auch wenn namentlich ein im Administrativverfahren zu gewärtigender Ausweisentzug A.\_\_\_\_\_ hart treffen mag. Die Strafempfindlichkeit ist deshalb als neutral zu beurteilen. Die Vorinstanz erachtete für die Täterkomponenten eine Erhöhung der Strafe um 10 Strafeinheiten auf 110 Strafeinheiten als angemessen (pag. 418, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aufgrund der beiden einschlägigen Vorstrafen und des getrühten automobilistischen Leumunds wäre nach Auffassung der Kammer auch eine deutlich höhere Strafe angemessen gewesen. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) ist die Strafe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf 110

Strafeinheiten festzusetzen. 14.5 Strafmass und Straftat Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 aStGB). Gemäss Art. 41 aStGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor (Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3 mit Hinweis). Die Kammer erachtet vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 14.6 hinten). Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Gemäss seinen Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von A. \_\_\_\_\_ CHF 6'800.00. Hinzu kommen Einkünfte für seine Tätigkeit als Experte für Abschlussprüfungen N. \_\_\_\_\_ von monatlich CHF 300.00 (pag. 545). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 180.00. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 120.00. 14.6 Strafvollzug und Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den

### **E. 32**

Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Die Vorinstanz sprach die Geldstrafe bedingt aus und setzte die Probezeit auf drei Jahre fest (pag. 419, S. 54 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der unbedingte Strafvollzug ist aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots nicht zu prüfen (BGE 142 IV 89 E. 2.1 S. 90 f.). Die von der Vorinstanz festgesetzte Probezeit von drei Jahren ist angesichts der einschlägigen Vorstrafen und des getrüben automobilistischen Leumunds angemessen. Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse schafft insbesondere im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Bereich der leichteren Kriminalität verhilft Art. 42 Abs. 4 aStGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Die unbedingte Verbindungsstrafe bzw. -busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Um dem akzessorischen Charakter der

Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% der Strafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191). Aufgrund der Schnittstellenproblematik und als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 25 Strafeinheiten (rund einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. A.\_\_\_\_\_ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 10'200.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 3'000.00 (25 Strafeinheiten x CHF 120.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 25 Tage festzusetzen. 14.7 Übertretungen Für den Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung ist eine Busse auszusprechen (Art. 90 Abs. 1 SVG). Gemäss Art. 106 Abs. 3 aStGB

### **E. 33**

bemisst das Gericht die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Die VBRS-Richtlinien sehen für das Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur eine Busse von CHF 200.00 und für sonstige Fahrfehler nach Art. 90 Abs. 1 SVG eine Busse von CHF 500.00 vor (VBRS-Richtlinien 2015, S. 23 Ziff. 3.1. und 3.2.). A.\_\_\_\_\_ blieb über eine längere Distanz auf dem Überholstreifen obwohl der Normalstreifen freigesprochen wäre. Zudem hinderte er H.\_\_\_\_\_ zweimal am Überholen, indem er auf dem Normalstreifen stark beschleunigte und vor H.\_\_\_\_\_ auf den Überholstreifen wechselte. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Busse von CHF 1'000.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 10 Tage festzusetzen. 14.8 Widerruf Gemäss Art. 46 Abs. 1 aStGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verurteilte A.\_\_\_\_\_ mit Strafbefehl vom 7. Januar 2014 wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch und Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von CHF 700.00. Die Probezeit wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. März 2016 um ein Jahr verlängert und dauerte folglich vom 22. März 2016 bis 21. März 2017 (Art. 46 Abs. 2 letzter Satz aStGB; pag. 582;). Der Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege, begangen am 6. Mai 2016, fällt somit in die Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Januar 2014. Aufgrund des Verschlechterungsverbots kann die Kammer den Widerruf der bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 nicht selber prüfen. Die Akten PEN 17 111 + 114 / SK 17 427 gehen deshalb nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde zurück an das Regionalgericht Bern-Mittelland zur Prüfung eines Widerrufsverfahrens betreffend den A.\_\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Januar 2014 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 gewährten bedingten Vollzug. 15. C.\_\_\_\_\_ 15.1 Konkretes Vorgehen und Strafraum C.\_\_\_\_\_ hat sich der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für beide Delikte eine Geldstrafe

als angemessene und zweckmässige

#### **E. 34**

Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung haben dieselbe Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; vgl. Art. 304 Ziff. 1 und Art. 305 Abs. 1 aStGB). Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer die Irreführung der Rechtspflege als konkret schwerere Tat. Die falsche Selbstbeschuldigung gegenüber der Staatsanwaltschaft behinderte den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege und führte zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. C.\_\_\_\_\_ wollte ihren Lebenspartner A.\_\_\_\_\_ davor zu bewahren, strafrechtlich belangt zu werden. Ihr Verhalten erscheint zumindest in gewisser Weise nachvollziehbar, weshalb das Tatverschulden der Begünstigung leichter wiegt. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen Begünstigung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB angemessen zu erhöhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafrahmen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 304 Ziff. 1 aStGB). 15.2 Einsatzstrafe: Irreführung der Rechtspflege 15.2.1 Objektive Tatkomponenten Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB will verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund unrichtiger Angaben gegen eine falsche Person tätig und dadurch von der Verfolgung des wahren Täters abgehalten werden. Durch die Übernahme der Rolle des Beschuldigten durch eine Person, welche die angezeigte Tat nicht begangen hat, werden die Behörden zu unnützen Umtrieben veranlasst (BGE 111 IV 159 E. 1. b S. 162). Hinsichtlich der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend A.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 14.2 vorne). Die falsche Selbstbeschuldigung von C.\_\_\_\_\_ veranlasste die Staatsanwaltschaft, umfangreiche Beweismassnahmen durchzuführen. C.\_\_\_\_\_ handelte mit einer eher tiefen kriminellen Energie. Ihr Vorgehen war weder besonders raffiniert noch ging dieses wesentlich über das zur Verwirklichung des Tatbestands der Irreführung der Rechtspflege Erforderliche hinaus. Zu ihren Gunsten ist ferner zu berücksichtigen, dass die Idee, gegenüber der Staatsanwaltschaft zu behaupten, dass sie gefahren sei, von A.\_\_\_\_\_ und nicht von C.\_\_\_\_\_ gekommen sein dürfte. Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen.

#### **E. 35**

15.2.2 Subjektive Tatkomponenten C.\_\_\_\_\_ handelte direktvorsätzlich und aus altruistischen Gründen. Sie wollte ihren Lebenspartner A.\_\_\_\_\_ vor einem Strafverfahren bewahren, weil ihm im Gegensatz zu ihr aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen und des getrüben automobilistischen Leumunds eine härtere Strafe und insbesondere auch ein Führerausweisentzug drohten. Die altruistischen Beweggründe sind leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die strafbare Handlung wäre

grundsätzlich vermeidbar gewesen. Da es sich bei A. \_\_\_\_\_ um den Lebenspartner von C. \_\_\_\_\_ handelte, dürfte es ihr allerdings schwerer gefallen sein, sich rechtskonform zu verhalten als dem Durchschnittsbürger. Die Beziehung mit A. \_\_\_\_\_ ist deshalb leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

15.2.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Irreführung der Rechtspflege in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 35 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von C. \_\_\_\_\_ angemessen.

15.3 Asperation: Begünstigung Das durch Art. 305 Abs. 1 aStGB geschützte Rechtsgut ist das gute Funktionieren der Justiz, das heisst ein kollektives Interesse (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 462, publ. in: Pra 105 (2016) Nr. 66; Urteil des Bundesgerichts 1B\_182/2014 vom 21. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Das Vorgehen und die Aussagen von C. \_\_\_\_\_ führten zu einer erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Erschwernis der Strafverfolgung. So mussten insbesondere umfangreiche Beweismassnahmen durchgeführt werden. Die zahlreichen Einvernahmen dienten in erster Linie der Klärung der Frage, wer zum fraglichen Zeitpunkt Lenker des Mercedes gewesen ist. Das gute Funktionieren der Strafrechtspflege wurde dadurch in nicht unerheblichem Masse behindert. C. \_\_\_\_\_ behauptete gegenüber den Strafbehörden, zum fraglichen Zeitpunkt Lenkerin des Mercedes gewesen zu sein und damit die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen zu haben. Sie ging dabei nicht besonders raffiniert vor, wiederholte ihre Behauptung aber in mehreren Einvernahmen. Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum weiten Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen. Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Irreführung der Rechtspflege verwiesen werden (Ziff. IV. 15.2.2 vorne). Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Begünstigung für sich alleine beurteilt eine Strafe von 25 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips resultiert aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Irreführung der Rechtspflege eine asperierte Strafe von 15 Strafeinheiten, so dass die Einsatzstrafe von 35 Strafeinheiten auf 50 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

## E. 36

15.4 Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 422 f., S. 57 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Beizufügen bleibt, dass sich C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ im Dezember 2017 getrennt haben (pag. 575; pag. 596 Z. 5 ff.). C. \_\_\_\_\_ arbeitet seit April 2018 bei der Firma M. \_\_\_\_\_ in Zürich-Altstetten und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'900.00 (pag. 576; pag. 578). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C. \_\_\_\_\_ sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu beurteilen. Es liegen keine Umstände vor, die zu Gunsten oder zu Lasten von C. \_\_\_\_\_ zu berücksichtigen wären. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

15.5 Strafmass und Strafart Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für die Schuldsprüche wegen Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 15.6 hinten). Gemäss ihren Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von C. \_\_\_\_\_ CHF 3'900.00 (pag. 578). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 90.00. Aufgrund des zu

berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 30.00. 15.6 Strafvollzug und Verbindungsbusse Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die zu vermutende günstige Prognose in Zweifel ziehen könnten. C. \_\_\_\_\_ ist nicht vorbestraft und seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden. Sie geht einer geregelten Arbeitstätigkeit nach und lebt in geordneten persönlichen Verhältnissen. Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt. Als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 10 Strafeinheiten (einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. C. \_\_\_\_\_ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'200.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 (10 Strafeinheiten x CHF 30.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 10 Tage festzusetzen. 16. E. \_\_\_\_\_ 16.1 Strafraumen E. \_\_\_\_\_ hat sich der Begünstigung schuldig gemacht. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Straf-

### **E. 37**

rahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 305 Abs. 1 aStGB). 16.2 Tatkomponenten 16.2.1 Objektive Tatkomponenten Hinsichtlich der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend C. \_\_\_\_\_ verwiesen werden (Ziff. IV. 15.3 vorne). E. \_\_\_\_\_ handelte mit einer eher tiefen kriminellen Energie. Er beschränkte sich darauf, gegenüber den Strafbehörden zu behaupten, dass nicht A. \_\_\_\_\_ sondern C. \_\_\_\_\_ gefahren sei. Dabei ging er nicht besonders raffiniert vor, wiederholte seine Behauptung aber in mehreren Einvernahmen. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass die Idee der Falschbezeichnung von A. \_\_\_\_\_ gekommen sein dürfte. Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu bezeichnen. 16.2.2 Subjektive Tatkomponenten E. \_\_\_\_\_ handelte direktvorsätzlich und aus altruistischen Gründen. Er wollte seinen Freund und Vorgesetzten A. \_\_\_\_\_ vor einem Strafverfahren bewahren. Die altruistischen Beweggründe sind leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die strafbare Handlung wäre grundsätzlich vermeidbar gewesen. Da es sich bei A. \_\_\_\_\_ um den Vorgesetzten von E. \_\_\_\_\_ handelte, dürfte es ihm allerdings schwerer gefallen sein, sich rechtskonform zu verhalten als dem Durchschnittsbürger, was leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. 16.2.3 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für den Schuldspruch wegen Begünstigung eine Strafe von 25 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von E. \_\_\_\_\_ angemessen. 16.3 Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 425, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie hielt zutreffend fest, dass E. \_\_\_\_\_ vorbestraft ist und einen getrüben automobilistischen Leumund aufweist. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 29. Januar 2015 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 bei einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00 (pag. 584). Gemäss ADMAS-Auszug wurde E. \_\_\_\_\_ bereits zweimal der Führerausweis entzogen (vom

19. August 2013 bis 18. November 2013 und vom 6. September 2014 bis 5. September 2015; pag. 528).

### **E. 38**

Die Vorstrafe wegen grober Verkehrsregelverletzung ist zwar nicht einschlägig. Der Vorinstanz ist jedoch beizupflichten, dass dem vorliegend zu beurteilenden Schuld-spruch ebenfalls Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zugrunde liegen und bei E.\_\_\_\_\_ offenbar die Einstellung besteht, dass Regeln im Strassenverkehr nur bedingt oder gar nicht einzuhalten sind (pag. 425, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorstrafe und der getrübe automobilistische Leumund sind deshalb leicht strafehöhend zu berücksichtigen. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu beurteilen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt leicht strafehöhend aus, weshalb die Strafe um 5 Strafeinheiten auf 30 Strafeinheiten zu erhöhen ist. 16.4 Strafmass und Straftat Wie die Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für den Schuldspruch wegen Begünstigung wäre somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. IV. 16.5 hinten). Gemäss seinen Angaben im Leumundsbericht vom 8. August 2018 beträgt das monatliche Nettoeinkommen von E.\_\_\_\_\_ CHF 5'400.00 (pag. 554). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25 % für Krankenkasse und Steuern ergäbe dies einen Tagessatz von CHF 130.00. Aufgrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) verbleibt die Tagessatzhöhe auf den vorinstanzlich festgesetzten CHF 120.00. 16.5 Strafvollzug und Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Die Vorinstanz sprach die Geldstrafe in Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis unbedingt aus (vgl. pag. 425 ff., S. 60 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). E.\_\_\_\_\_ ist vorbestraft. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 hielt ihn offensichtlich nicht davon ab, erneut zu delinquieren. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass E.\_\_\_\_\_ im Bereich von Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege nicht vorbestraft ist und seit der vorliegend zu beurteilenden Straftat – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden ist. Er geht einer geregelten Arbeitstätigkeit nach und lebt in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu bedingten Geldstrafen verurteilte. Dies obwohl A.\_\_\_\_\_ einschlägig vorbestraft ist. Nach

### **E. 39**

Auffassung der Kammer wäre es stossend, bei E.\_\_\_\_\_ als einzigen der drei Beschuldigten eine unbedingte Geldstrafe auszusprechen, zumal sein Tatverdacht am geringsten war. Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben. Da gewisse Zweifel an der Legalbewährung von E.\_\_\_\_\_ bestehen, ist die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen. Als Warnwirkung rechtfertigt es sich vorliegend, 6 Strafeinheiten (einen Fünftel) in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. E.\_\_\_\_\_ ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 2'880.00,

und zu einer Verbindungsbusse von CHF 720.00 (6 Strafeinheiten x CHF 120.00) zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 6 Tage festzusetzen. 16.6 Widerruf Gemäss Art. 46 Abs. 1 aStGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 aStGB nur erfolgen, wenn «des- halb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Eine bedingte Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verurteilte E.\_\_\_\_\_ mit Strafbefehl vom 29. Januar 2015 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 bei einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00 (pag. 584). Die Probezeit dauerte folglich bis zum 28. Januar 2018. Da E.\_\_\_\_\_ die Begünstigung während der Probezeit des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 begangen hat, ist ein Widerrufsverfahren durchzuführen. Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil in Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis zum Schluss, dass die Strafe aus dem Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Januar 2015 nicht zu widerrufen sei (pag. 427, S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots (vgl. Ziff. I. 5. vorne) ist der Widerruf der bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 nicht zu prüfen. E.\_\_\_\_\_ wird jedoch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz verwarnt. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 bzw. CHF 200.00 werden E.\_\_\_\_\_ auferlegt.

#### **E. 40**

V. Kosten und Entschädigung Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte, ausmachend CHF 5'270.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 400.00), und C.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ je zu einem Viertel, ausmachend CHF 2'635.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00) auferlegt. Als unterliegende Parteien im Rechtsmittelverfahren tragen die Beschuldigten auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00 (Art. 6 Abs. 2 und Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Verfahrenskosten in Strafsachen am Obergericht des Kantons Bern gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018). Der Umstand, dass die Kammer E.\_\_\_\_\_ – anders als die Vorinstanz – ebenfalls zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, rechtfertigt keine Kostenausscheidung. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte, ausmachend CHF 2'000.00, und C.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ je zu einem Viertel, ausmachend CHF 1'000.00, auferlegt. Eine

Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht auszurichten.

#### **E. 41**

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: A. A. \_\_\_\_\_ I. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der Irreführung der Rechtspflege, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo; 2. der groben Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 12.03.2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Kerzers bis Bern-Brünnen 2.1. durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit als Lenker eines Personenwagens um 38 km/h (nach Abzug gemäss VSKV-ASTRA); 2.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen und unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel; 3. der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 12.03.2016 auf der Autobahn A1 West, Abschnitt Murten bis Bern-Brünnen 3.1. durch Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur; 3.2. durch Hinderung am Überholen durch Beschleunigen des Fahrzeugs; und in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 106, 304 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB, Art. 32 Abs. 2, 34 Abs. 1, 3 und 4, 35 Abs. 7, 44, 90 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4a Abs. 1, 10 Abs. 1 VRV, Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 10'200.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22.03.2016. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 3'000.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 25 Tage festgesetzt. 3. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

#### **E. 42**

4. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 5'270.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 400.00). 5. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'000.00. II. Weiter wird verfügt: Die Akten SK 17 427 gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde zurück an das Regionalgericht Bern-Mittelland zur Prüfung eines Widerrufsverfahrens betreffend den A. \_\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 07.01.2014 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 150.00 gewährten bedingten Vollzug.

#### **E. 43**

B. C. \_\_\_\_\_ C. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der Irreführung der Rechtspflege, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo; 2. der Begünstigung, begangen ca. am 06.05.2016 in Zürich, Winterthur oder evtl. anderswo, am 26.06.2016 und am 09.12.2016 in Bern; und in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1, 304 Ziff. 1 Abs. 2, 305 Abs. 1 aStGB, Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt. 3. Zur Bezahlung der auf sie entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'635.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00). 4. Zur

Bezahlung der auf sie entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'000.00.

#### **E. 44**

C. E. \_\_\_\_\_ I. E. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: der Begünstigung, begangen am 19.07.2016 und am 09.12.2016 in Bern; und in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 305 Abs. 1 aStGB, Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 2'880.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 720.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt. 3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'635.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung von CHF 200.00). 4. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'000.00. II. 1. Der E. \_\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29.01.2015 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. 2. E. \_\_\_\_\_ wird verwarnt. 3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden E. \_\_\_\_\_ auferlegt. 4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 200.00 werden E. \_\_\_\_\_ auferlegt.

#### **E. 45**

D. Schriftlich zu eröffnen: - A. \_\_\_\_\_, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - C. \_\_\_\_\_, v.d. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ - E. \_\_\_\_\_, v.d. Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Strassenverkehrsamt Zürich (auszugsweise betreffend A. \_\_\_\_\_; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Migrationsamt Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (auszugsweise betreffend C. \_\_\_\_\_; nur Dispositiv) - der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (auszugsweise betreffend E. \_\_\_\_\_; nur Dispositiv) Bern, 6. September 2018 (Ausfertigung: 8. November 2018) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Obergerichtssuppleantin Graf Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.